

ihn umgebende Außenwelt in einer für die Werk­tätigen gefährlichen Weise ein und verletzt damit ein bestimmtes Verbrechen­objekt. Daher ist die objektive Seite des Verbrechens, die das objektive Verhalten des Ver­brechers und dessen gesellschafts­gefährliche Wirkungen umfaßt, ein notwendiger Bestandteil und das entscheidende objektive Kriterium eines jeden Verbrechens. Die Anerkennung dieser Rolle der objektiven Seite des Verbrechens durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik ist eine entscheidende Garantie für die Rechts­sicherheit in der Strafrechtspflege und gegen jede Gesinnungsver­folgung und Willkür.

A. BEGRIFF UND UMFANG DER OBJEKTIVEN SEITE DES VERBRECHENS

I. Der Begriff der objektiven Seite des Verbrechens

Die objektive Seite des Verbrechens ist die tatbestandsmäßige äußere Art und Weise der Einwirkung des Ver­brechers auf das Ver­brechensobjekt.

Die Begriffsbestimmung umfaßt alle objektiven Umstände des Ver­brechens in ihrer konkreten Erscheinungsform und ihrem Zusammen­hang mit denjenigen Bedingungen von Raum und Zeit, die für die straf­rechtliche Beurteilung von Bedeutung sind. Es handelt sich hier um Umstände des äußerlich sichtbaren Tatver­laufs. Zu diesen Umständen gehören:

1. die äußeren Formen des verbrecherischen Handelns, in denen der Verbrecher das Verbrechen­objekt angegriffen hat, wie das verbreche­rische Tun oder Unterlassen;
2. die Mittel und Methoden der Verbrechensbegehung ;
3. die gesellschafts­gefährlichen Folgen des verbrecherischen Han­delns.

II. Die Widerspiegelung der objektiven Seite im Tatbestand

In den Tatbeständen der speziellen Strafrechtsnormen nimmt die Charakterisierung der objektiven Seite des Verbrechens den größten Raum ein. Diese Maßnahme des Gesetzgebers ist erforderlich, weil eine unzureichende Widerspiegelung der objektiven Umstände des Ver­